



Bezeichnung technischer Normen für einfache Druckbehälter gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG)¹ befugt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für einfache Druckbehälter gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2015 über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern² zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2 Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2018/C049/02³ gestützt auf die Richtlinie 2014/29/EU⁴ harmonisierte technische Normen bezeichnet.

2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft bezeichnet hiermit die technischen Normen, die in der Mitteilung 2018/C049/02 aufgeführt sind.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 18. Mai 2016⁵.

¹ SR 930.11

² SR 930.113

³ Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, ABl. C 49 vom 9.2.2018, S. 22.

⁴ Richtlinie 2014/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, Fassung gemäss ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45.

⁵ BBI 2016 4023

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

13. März 2018

SECO – Direktion für Arbeit
Produktesicherheit:

Carola Kohler